# Infos zum Mobilfunkausbau

Connecting your world.

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

gemäß § 7a, 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind die Kommunen am Ausbau der Mobilfunknetze zu beteiligen. Für die Umsetzung der Norm beziehen sich die Umweltministerien des Bundes und der Länder auf die Mobilfunkvereinbarung.

Diese Vereinbarung wurde erstmals im Jahr 2001 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden – Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag – und den Mobilfunkunternehmen geschlossen.

Mit der Mobilfunkvereinbarung wurde ein Rahmenwerk geschaffen, das die Einbindung der Städte und Gemeinden beim Ausbau der Netzinfrastruktur gesetzeskonform sicherstellt.

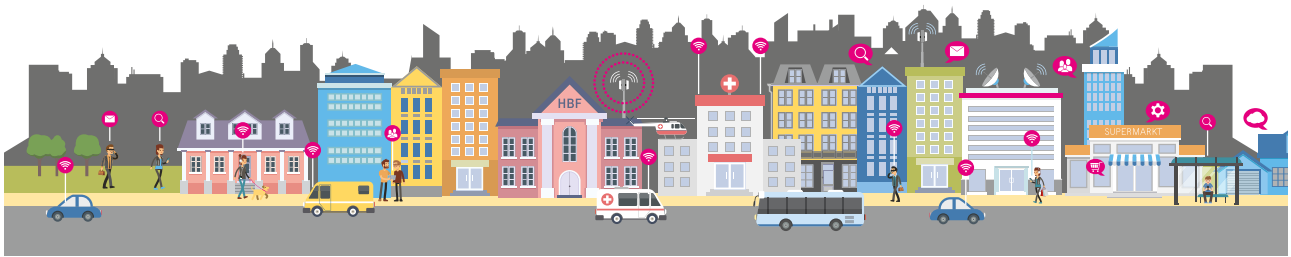
Das Dokument wurde im Jahr 2020 aktualisiert und fortgeschrieben. Zudem verständigte man sich auf ein Abstimmungsverfahren hinsichtlich des Mobilfunkausbaus mittels Kleinzellen, so genannten Small Cells.

Wir stellen Ihnen die aktuelle Fassung der Mobilfunkvereinbarung, die wir gemäß unserer Zusage gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden umsetzen, inkl. der dazugehörigen Anhänge zur Verfügung. Zudem erhalten Sie die Begleitkommunikation zur Nutzung des EMF-Datenportals für Kommunen und Behörden bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Telekom Technik GmbH**
EMVU und Kommunen



# Vereinbarung
# über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze

**zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden**
**vertreten durch**

**Deutscher Städtetag**

**Deutscher Städte- und Gemeindebund**

**Deutscher Landkreistag**

**und den vier deutschen Mobilfunkunternehmen**
**vertreten durch**

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

**Drillisch Netz AG**

**Telefónica Germany GmbH & Co. KG**

**Vodafone GmbH**

**Stand: 8. Juni 2020**

## Präambel

Mobilfunkbasierte Anwendungen bestimmen zunehmend die Arbeitswelt und das Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Sie stellen zugleich einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und technische Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden dar.

Eine leistungsfähige, stabile und vor allem flächendeckend verfügbare Mobilfunkversorgung ist deshalb ein entscheidender Faktor bei der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland und eine Grundlage internationaler Konkurrenzfähigkeit.

Bereits im Jahr 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kommune beim Netzausbau des Mobilfunks geschlossen. Kern dieser Übereinkunft ist der rasche und gesundheitsverträgliche Ausbau der Mobilfunktechnik auf Grundlage der jeweils aktuellen technischen Standards.

Bei der Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt. Dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltenden Belangen Rechnung tragen. Sie halten es für erforderlich, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder fortzuführen, um die gesetzlichen Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen darüber hinaus die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Unbeschadet dessen erkennen beide Seiten an, dass es unvermeidlich ist, dass der erforderliche Mobilfunkausbau im Ortsbild wahrnehmbar ist. Darüber hinaus erfordert der weitere Ausbau der mobilen Infrastruktur zusätzliche Standorte aller vier Unternehmen.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2001 und der zeitgemäßen Fortschreibung ein bundeseinheitliches Rahmenwerk geschaffen, das eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihre Bevölkerung erreicht.

## 1. Information über bestehende und zukünftige Mobilfunknetze

### 1.1 Information zu Bestandsstandorten

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen in der Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine internetbasierte Standortdatenbank für den kommerziellen Mobilfunk aufgebaut. Die Nutzung der Datenbank ist für die Kommunen kostenfrei, der Zugang kann über die Internetseite der BNetzA seitens der Kommune beantragt werden.

### 1.2 Information zu Ausbauplanungen

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler und lokaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist. Deshalb bietet jeder Mobilfunknetzbetreiber bei Bedarf den Kommunen Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand an.

### 1.3 Ansprechpartner

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf der Fachebene. Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen der Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht. Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

## 2. Abstimmungsverfahren zu Makrostandorten

Das nachfolgende Verfahren – Punkt 2.1 bis 2.3 – gilt für Dachstandorte und freistehende Masten mit Sendeleistungen von größer 10 Watt EIRP. Diese Standorte benötigen für den gesetzeskonformen Betrieb eine Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur.

### 2.1 Austausch zu neuen Sendeanlagen

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Informationen ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.

### 2.2 Standortvorschläge

Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten. Diese müssen in dem Suchkreis liegen, den der Mobilfunknetzbetreiber auf Grundlage seiner Netzplanung benannt hat, um die erforderliche Versorgungsverbesserung zu erreichen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen.

Die Betreiber sagen zu, diese bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Wenn die kommunalen Standortvorschläge innerhalb des Suchkreises aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten maximal zwei weitere konkrete Einigungsversuche zu unternehmen.

Beide Seiten gehen davon aus, dass der gesamte Abstimmungsprozess für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben an, dass die Standortentscheidungen möglichst einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten berücksichtigt werden.

## 2.3 Information über die Inbetriebnahme

Die BNetzA und die Netzbetreiber haben als konkreten Beitrag zur Digitalisierung innerhalb der Kommunalabstimmung eine internetbasierte Standortdatenbank für den kommerziellen Mobilfunk aufgebaut (siehe 1.1). In dieser EMF-Datenbank für Kommunen können diese die aktuellen Standortbescheinigungen für ihren Gemarkungsbereich einsehen und sich über die Inbetriebnahme neuer Makrostandorte informieren.

Die Nutzung ist für die Kommunen kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA beantragt werden. Die bisherige schriftliche Unterrichtung der Netzbetreiber entfällt ab dem 30.06.2020.

## 3. Erweiterung von Bestandsstandorten

Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl der im Zuge des weiteren Netzausbaus zu errichtenden Antennenstandorten die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten an. Dies umfasst neben den Erweiterungen der vorhandenen Anlagen durch den Erstnutzer auch die Installation neuer Sendeanlagen durch andere Netzbetreiber im Wege der Mitnutzung. Auch die Kommunen haben - insbesondere zur Wahrung städtebaulicher Belange - ein Interesse an derartigen Mehrfachnutzungen bestehender Standorte.

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber verständigen sich auf nachfolgende Vorgehensweise bei der Erweiterung bestehender Mobilfunkanlagen:

Die Erweiterungsinstallationen sind verkehrssicher zu errichten und haben die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzes sowie des Baurechts.

Da der Mobilfunkstandort bereits existiert, entfällt bei Erweiterungsmaßnahmen die Anzeige des Suchkreises. Der Kommune ist jedoch die Maßnahme durch Nennung des konkreten Standortes schriftlich anzuzeigen.

Da Bestandsstandorte in aller Regel eine optimale Kombination aus funktechnischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen darstellen, kommen Alternativstandorte grundsätzlich nicht in Betracht.

Auf Wunsch sind der Kommune die funktechnischen und wirtschaftlichen Aspekte, welche hinter der Entscheidung stehen, näher darzulegen.

Hat die Kommune Gesprächsbedarf hinsichtlich der Erweiterungsmaßnahme, so nimmt der Mobilfunknetzbetreiber mit der betroffenen Kommune umgehend Kontakt auf, um weitere Informationen zur geplanten Erweiterung zu geben und ggf. Kommunikationsmaßnahmen mit ihr zu vereinbaren.

Zwischen der schriftlichen Information und der Realisierung der Erweiterung müssen mindestens acht Wochen liegen. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist zulässig, wenn die Kommune zustimmt.

Im Hinblick auf Informationen über die Inbetriebnahme bei Erweiterungen von Bestandsstandorten gilt Punkt 2.3 dieser Vereinbarung.

## 4. Kommunikationsmaßnahmen

Die Mobilfunknetzbetreiber werden geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Darüber hinaus bieten die kommunalen Spitzenverbände an, zusammen mit den Mobilfunknetzbetreibern Informationsmaterial zu entwickeln, das besonders auf den kommunalen Bedarf zugeschnitten ist.

## 5. Kommunale Liegenschaften

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur – auch für die Kommunen – erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen und begrüßen es daher, kommunale Liegenschaften für Mobilfunkinfrastruktur bereitzustellen. Ergänzend werden zwischen Netzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden Musterverträge über die Nutzung kommunaler Liegenschaften zum Zwecke des Baus und des Betriebs von Mobilfunkanlagen erarbeitet. Die Betreiber sagen zu, Vertragsverhandlungen mit Kommunen ausschließlich auf Grundlage dieser gemeinsamen Muster zu führen, es sei denn die Kommune wünscht ausdrücklich abweichende vertragliche Bedingungen.

## 6. Schlusserklärung

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze sowie der Implementierung neuer technischer Standards für alle Beteiligten vorteilhaft sind und zu einer Konfliktminimierung führen kann.

Sie sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber stimmen darin überein, die Inhalte dieser Vereinbarung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und diese bei Bedarf anzupassen. Hierfür erachten sie einen dreijährigen Turnus als grundsätzlich sinnvoll.

Diese Vereinbarung löst die Mobilfunkvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern von Juli 2001 ab. Die Beteiligten sehen in ihr die zeitgemäße Fortschreibung eines einheitlichen Rahmens für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur.

# Annex Kleinzellen

**zur Vereinbarung**
**über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen**
**beim Ausbau der Mobilfunknetze**

geschlossen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden:
Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag

und den vier deutschen Mobilfunknetzbetreibern:
Deutsche Telekom Technik GmbH, Drillisch Netz AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
und Vodafone GmbH

Stand: 8. Dezember 2020

## 1. Einleitung

Heute bestehen Mobilfunknetze überwiegend aus Funkanlagen auf Dächern und Masten. Diese werden als Makrostandorte bezeichnet. Daneben werden zukünftig verstärkt Mobilfunkanlagen kleinerer Bauart und geringerer Leistung, sogenannte Kleinzellen oder Small Cells, zum Einsatz kommen. Diese tragen dazu bei, lokal begrenzte Kapazitätsanforderungen, insbesondere an Orten mit hohem Publikumsverkehr, bereitzustellen.

Kleinzellen ergänzen die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur, können jedoch die bestehenden Makrostandorte nicht ersetzen. Sie können aber maßgeblich zur Kapazitäts- und Qualitätsverbesserung für kleinere Bereiche, wie zum Beispiel auf Marktplätzen, zum Einsatz kommen.

Kommunale Liegenschaften und Infrastrukturkomponenten, wie zum Beispiel Straßenbeleuchtung, Multifunktionsgehäuse, Ampelanlagen, ÖPNV-Anzeigetafeln, Stadtmöbel oder vergleichbare Trägerstrukturen, stellen eine geeignete, vorhandene Infrastruktur für den Aufbau von Kleinzellen dar. Deshalb empfehlen und begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die Bereitstellung und Nutzung dieser Infrastruktur.

Aufgrund der geringen Sendeleistung und Reichweite von Kleinzellen stellt der gewählte Standort meist bereits das Optimum dar. Deshalb ist die Flexibilität bei der Suche von funktechnisch geeigneten Standortalternativen stark beschränkt.

Darüber hinaus werden Kleinzellen oft in einem Cluster von mehreren Standorten gleicher Bauform aufgebaut. In diesen Fällen kann die Abstimmung vereinfacht werden, wenn diese für das gesamte Cluster erfolgt.

In der Fortschreibung der Mobilfunkvereinbarung vom 8. Juni 2020 wurde das Verfahren für die Abstimmung von Makrostandorten zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern festgelegt. Dieser Annex ergänzt diese Vereinbarung und beschreibt das Beteiligungsverfahren beim Ausbau der Kleinzellennetze.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige beider Geschlechter.

## 2. Anwendungsbereich

Das im Abschnitt 3. dargestellte Verfahren gilt für Kleinzellen jeglicher Bauform mit Leistungen von 2 bis 10 Watt EIRP[1]. Diese Standorte benötigen wegen ihrer geringen Sendeleistung keine Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Der Zeitpunkt der In- und Außerbetriebnahme ist der BNetzA gemäß § 11 Absatz 2 BEMFV[2] anzuzeigen.

Die kommunale Abstimmung von Kleinzellen erfolgt für alle Standorte auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in Gebäuden mit vergleichbarem öffentlichen Besucherverkehr, wie zum Beispiel bei Bahnhöfen, U-Bahnen, Messehallen, großen Einkaufszentren, etc.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und der Mobilfunknetzbetreiber sind Kleinzellen in Privat- und Gewerberäumen und auf Betriebsgeländen mit kontrolliertem Zugang städtebaulich von nachrangigem Interesse. Aus diesem Grund bedürfen diese Kleinzellen keiner kommunalen Abstimmung gemäß diesem Annex.

## 3. Beteiligungsverfahren Kleinzellen

Die Abstimmung neuer Kleinzellen-Standorte erfolgt zwischen der Kommune und dem Mobilfunknetzbetreiber bzw. eines mit dem Abstimmungs- und Realisierungsprozess beauftragten Unternehmens.

Die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Kleinzellen-Netze erfolgt in Anlehnung an die etablierten und in der Praxis bewährten Prozesse der Mobilfunkvereinbarung und durch die in diesem Annex beschriebene Vorgehensweise. Beide Seiten gehen davon aus, dass mit der Umsetzung des Verfahrens die Anforderungen des § 7a, 26. BImSchV[3] erfüllt sind.

Die Abstimmung soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen. Bei konkreter Standortabstimmung sollen, wenn möglich, mehrere Bauvorhaben in der Kommune zusammengefasst werden.

Zwischen der schriftlichen Information und der Realisierung der Kleinzellen-Standorte müssen mindestens acht Wochen liegen. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist zulässig, wenn die Kommune zustimmt.

### 3.1 Kommunale Infrastrukturen

Bei Vertragsabschluss über die Nutzung kommunaler Liegenschaften/Infrastrukturkomponenten für Kleinzellen gilt die Abstimmung gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als erfolgt. Dieser Umstand wird im Nutzungsvertrag zwischen der Kommune und/oder dem zuständigen kommunalen Unternehmen und dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber aufgenommen.

Ergänzend zu diesem Annex werden zwischen Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden Musterverträge über die Nutzung kommunaler Liegenschaften und Infrastrukturkomponenten zum Zwecke des Baus und des Betriebs von Kleinzellen erarbeitet. Die Betreiber sagen zu, Vertragsverhandlungen mit Kommunen ausschließlich auf Grundlage dieser gemeinsamen Muster zu führen, es sei denn die Kommune wünscht ausdrücklich abweichende vertragliche Bedingungen.

[1] EIRP: Equivalent isotropically radiated power
[2] BEMFV: Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder
[3] 26. BImSchV: Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### 3.2 Nicht kommunale typisierbare Infrastrukturen

Auch Trägerstrukturen, wie zum Beispiel Reklametafeln, Multifunktionsgehäuse und Kabelverzweiger, Stadtmöbel, ÖPNV-Haltestellen, etc., die sich nicht in kommunaler Dispositionsbefugnis befinden, sollen künftig für Kleinzellen genutzt werden.

Es bietet sich deshalb an, bei diesen typisierbaren Trägerstrukturen und bei Installation standardisierte Kleinzellen-Bauformen in ähnlich effizienter Weise vorzugehen, wie dies für kommunale Infrastrukturen, siehe Abschnitt 3.1, vorgesehen ist, nämlich gleiche Fälle in einer Abstimmung zusammenzufassen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, ausführliche und eindeutige Beschreibungen für diese typisierbaren, standardisierten und baugleichen Kleinzellen-Varianten vorzulegen. Wenn dies gegeben ist, kann zur Vereinfachung eine Vereinbarung über die standardisierte Bauform zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber geschlossen werden. Auf dieser Grundlage kann der Kleinzellenausbau erfolgen, ohne dass die einzelne Baumaßnahme mit der Kommune gesondert abzustimmen ist. Die Kommune kann dieses Verfahren für bestimmte Bereiche ausschließen.

Bei Einhaltung der Vorgaben gilt die Beteiligung der Kommune gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als erfolgt. Über die tatsächliche Standortrealisierung informiert der Mobilfunknetzbetreiber die Kommune mindestens 8 Wochen vor der Ausführung.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ist gemäß dem im Abschnitt 3.3 beschriebenen Verfahren vorzugehen.

### 3.3 Sonstige nicht-typisierbare Infrastrukturen

Der Mobilfunknetzbetreiber benennt der Kommune Ausbaugebiete, wie zum Beispiel Fußgängerzonen, Bahnhofsbereiche, Einkaufszentren etc., in denen er beabsichtigt, die Mobilfunkversorgung mittels Kleinzellen zu verbessern und informiert über die geplante Bauform.

Die Kommune kann sich an der Standortfindung aktiv beteiligen, sie teilt dies dem Mobilfunknetzbetreiber innerhalb von acht Wochen nach der Erstinformation über den Ausbauwunsch schriftlich mit.

Erfolgt innerhalb der achtwöchigen Frist eine Rückmeldung der Kommune, wird der Mobilfunknetzbetreiber Kontakt mit der Kommune aufnehmen und die weitere Vorgehensweise erörtern.

Standortvorschläge der Kommune, die im Versorgungsbereich liegen, werden seitens des Mobilfunknetzbetreibers ergebnisoffen geprüft. Die Netzbetreiber sagen zu, die kommunalen Standortvorschläge bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Bei Nichteignung ist dies der Kommune zu begründen.

Erfolgt innerhalb der achtwöchigen Frist nach der Erstinformation keine Rückmeldung seitens der Kommune, wird die Kommune vom Mobilfunknetzbetreiber schriftlich über die Umsetzung der angezeigten Ausbaumaßnahme informiert. Die Maßnahme gilt gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als kommunal abgestimmt, in diesem Fall gehen die Parteien davon aus, dass die Kommune auf ihre Mitwirkungsrechte verzichtet.

Beide Seiten gehen davon aus, dass der gesamte Abstimmungsprozess für das konkrete Ausbaugebiet bzw. die einzelne Baumaßnahme innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

## 4. Laufzeit

Im Übrigen gelten die Einigungen gemäß der Mobilfunkvereinbarung vom 8. Juni 2020 zu den Punkten Information zu Bestandsstandorten, siehe 1.1; Ansprechpartnern, siehe 1.3; Information der Inbetriebnahme, siehe 2.3 und Kommunikationsmaßnahmen, siehe 4., auch für den Ausbau der Kleinzellennetze.

Hinsichtlich der Überprüfung der Inhalte des Nachtrages auf seine Praxistauglichkeit sowie seiner Laufzeit gilt die Schlusserklärung der Mobilfunkvereinbarung.

# Ergänzende Hinweise

**zur Vereinbarung**
**über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen**
**beim Ausbau der Mobilfunknetze**

erstellt von den kommunalen Spitzenverbänden:
Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund

und den vier deutschen Mobilfunknetzbetreibern:
Deutsche Telekom Technik GmbH, 1 & 1 Mobilfunk GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
und Vodafone GmbH

Stand: 4. Mai 2022

**Einleitung**
Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber haben bereits im Jahr 2001 eine ‚*Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze'* geschlossen. Die Fortschreibung dieser Vereinbarung erfolgte im Juni 2020, im Dezember 2020 wurde das Dokument um ein Verfahren für den Ausbau der Kleinzellennetze ergänzt.

Mit der Vereinbarung wurde somit im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Bau- und Immissionsschutzrechts, ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen. Dieser stellt die Einbindung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur sicher und ist seitens der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik anerkannt.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU), Berlin, hat im Rahmen von empirischen, repräsentativen Gutachten den Umsetzungsprozess der Mobilfunkvereinbarung methodisch begleitet und untersucht. Die Ergebnisse der letzten beiden Jahrzehnte zeigen, dass zum einen die Vereinbarung von beiden Seiten gelebt wird, zum anderen diese einen wichtigen Beitrag zum konfliktminimierenden Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur leistet.

Die Praxiserfahrung zeigt jedoch auch, dass es seitens der Kommunen und der Netzbetreiber als sehr hilfreich empfunden wird, zu einzelnen Punkten in der Mobilfunkvereinbarung ergänzende Informationen für beide Seiten bereitzustellen. Bereits im Sommer 2003 veröffentlichten die kommunalen Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber ein solches Dokument, das nach Fortschreibung der Mobilfunkvereinbarung nunmehr angepasst wurde.

**1.1 Informationen über bestehende und zukünftige Mobilfunkanlagen**

**1.1 Rechtlicher Rahmen**
Den rechtlichen Rahmen für die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau bildet seit August 2013 § 7a, 26. BImSchV. Eine Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau ist somit seitens der Unternehmen verpflichtend durchzuführen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Für die Umsetzung der Norm referenziert die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) der Umweltministerien in ihren Durchführungshinweisen, Stand September 2014, auf die untergesetzliche Mobilfunkvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern. Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber gehen ebenso davon aus, dass mit der Umsetzung der Mobilfunkvereinbarung, Stand 2020, die Anforderungen des §7a, 26. BImSchV erfüllt werden.

**1.2 Kommunale Information über bestehende Mobilfunkanlagen**

Eine umfassende Information und Beteiligung der Kommunen beim weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes verlangt die vollständige Kenntnis über den jeweiligen Bestand an Mobilfunkanlagen im gesamten Gebiet der Stadt oder Gemeinde.

Als Informationsquelle steht den Kommunen das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Verfügung. In dieser internetbasierten Anwendung kann jede Stadt oder Gemeinde die Anzahl und Position der Mobilfunkanlagen auf ihrem Gemarkungsgebiet einsehen.

Zudem kann der Nutzer die jeweils aktuelle Standortbescheinigung der BNetzA einsehen und hat damit Zugriff auf das für den Immissionsschutz wesentliche Dokument. Ferner kann sich der Nutzer in der EMF-Datenbank über die In- und Außerbetriebnahme einzelner Mobilfunkanlagen informieren.

Um den Verwaltungsaufwand für Kommunen und Unternehmen zu minimieren, erfolgt seitens der Mobilfunknetzbetreiber keine zusätzliche Information über den aktuellen Ist-Stand in der einzelnen Kommune.

Die Kommunen können die Standortdaten nach Registrierung bei der BNetzA in dem Online-Portal mit Passwortschutz einsehen: https://datenportal.bundesnetzagentur.de

Die dort enthaltenen Angaben und Daten wurden von den Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahren in Datenbank eingebracht und werden nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen. Diese können von der Kommune für den internen Dienstgebrauch uneingeschränkt Verwendung finden. Bei der Weitergabe von Standortdaten an Dritte unterliegen die Kommunen jedoch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Darüber hinaus bietet die Bundesnetzagentur den Bürgern eine kartenbasierte Darstellung von öffentlichen Funkstandorten und von Ergebnissen des EMF-Monitorings an, siehe:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html

**1.3 Umgang mit Planungsdaten**

Soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen im Rahmen der Information über zukünftige Mobilfunkstandorte Planungsdaten zur Verfügung stellen, können diese nur für den internen Gebrauch Verwendung finden, da es sich hierbei um vertrauliche Unternehmensdaten jedes Mobilfunknetzbetreibers handelt, die dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen.

Ein unternehmensübergreifender Austausch von Informationen zum Ausbaukonzept für größere Gebiete oder einzelne Kommunen ist aus kartellrechtlichen Gründen nicht möglich.

### 1.4 Informationsaustausch auf Fachebene

Die nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Benennung von Ansprechpartnern sowohl auf Seiten der Kommune, wie auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber, trägt in hohem Maß dazu bei, den gegenseitigen Informationsaustausch zu erleichtern und zu beschleunigen.

Aus diesem Grund ist es wünschenswert, wenn die Kommune eine bestimmte Dienststelle, einen kommunalen Betrieb oder einen konkret benannten Ansprechpartner mit der Aufgabe betraut. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune Ansprechpartner für die Unternehmen.

Auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber ist gewährleistet, dass jede Kommune einen dezidierten Ansprechpartner für das Thema hat. Dieser wendet sich bei neuen Bauvorhaben an die jeweilige Kommune. Die Abstimmung soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen.

### 1.5 Allgemeine Information

Der Mobilfunknetzbetreiber informiert zudem bedarfsgerecht, ob und in welchen Zeitraum der Ausbau des Mobilfunknetzes beabsichtigt ist. Zudem informieren die Unternehmen über die Weiterentwicklung der Mobilfunktechnik bei Bedarf.

In beiden Fällen kann die Information im gegenseitigen Einvernehmen auch auf regionaler Ebene, zum Beispiel der Ebene der Landkreise, für mehrere Kommunen erfolgen. Ansprechpartner sind die unter Punkt 1.1 benannten Ansprechpartner der Unternehmen.

## 2. Beteiligungsverfahren Mobilfunkanlagen | Makrostandorte

### 2.1 Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

Das angestrebte Ziel der Mobilfunkvereinbarung ist eine zwischen Kommune und Mobilfunknetz-betreiber möglichst einvernehmliche Standortfindung. Die Unternehmen informieren die Kommune über ihre Ausbaupläne in einer möglichst frühen Planungsphase. Die Kommune können ihre Belange bei der Standortsuche somit von Anfang an in den Planungsprozess einbringen.

Der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise bei der Standortplanung liegen eine Vielzahl von Prozessschritten beim Mobilfunknetzbetreiber zugrunde, durch die der geplante Standort immer weiter konkretisiert wird. Hierbei können die Belange der Kommune umso eher Berücksichtigung finden, je früher die Kommune ihre Vorschläge und Anforderungen dem Mobilfunknetzbetreiber mitteilt. Reziprok gilt, je später sich eine Kommune am Partizipationsprozess beteiligt, umso schwieriger ist es, die Belange der Kommune bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

#### 2.1.1 Konkrete Standortplanung

Sobald der Mobilfunknetzbetreiber einen neuen Mobilfunkstandort plant, wird die Kommune bereits in der ersten Phase über die Ausbauplanung informiert.

Hierfür übermittelt der Mobilfunknetzbetreiber der Kommune einen Suchkreis. Dies ist der Planungsbereich, der durch die Funknetzplanung der Unternehmen vorgeben wird. Hiermit werden Lage, Größe und Begrenzung des Planungsbereichs für neue Mobilfunkanlage in einer für die Kommune geeigneten Form bereitgestellt. Zudem benennt der Mobilfunknetzbetreiber die konkreten Mobilfunkdienste, die an dem Standort betrieben werden sollen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sind bereit, ihre Ausbausplanung nach Absprache mit der einzelnen Kommunalverwaltung oder den kommunalen Gremien im persönlichen Austausch oder im Rahmen von digitalen Formaten zu erläutern. Sofern vorhanden, sollte die Kommune im Vorfeld der Erörterung dem Mobilfunknetzbetreiber den für den Planungsbereich relevanten Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplan und etwaige aus kommunaler Sicht bestehende Einschränkungen anzeigen.

**2.1.2 Beteiligung der Kommune**

Mit der Übermittlung des Suchkreises ist die Kommune aufgefordert, möglichst umgehend mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will. Gleichzeitig besteht ab dem Zugang der Information über den Suchkreis oder dem konkreten Standort die Möglichkeit, eigene Standortvorschläge zu unterbereiten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass der Standortvorschlag zum einen in dem vom Mobilfunknetzbetreiber übermittelten Suchkreis liegt, zum anderen durch das jeweilige Unternehmen anmietbar ist. Die Mobilfunknetzbetreiber erklären sich bereit, diese kommunalen Standortvorschläge auf ihre wirtschaftliche und funktechnische Eignung zu prüfen.

Die Netzbetreiber sagen zu, einen Standortvorschlag der Kommune bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Die Kommune erhält eine Begründung, wenn dieser aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet ist. Bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten sind maximal zwei weitere konkrete Standortalternativen der Kommune zu überprüfen.

Der Mobilfunknetzbetreiber kann während des Mitwirkungsverfahrens einen aus seiner Sicht geeigneten Standort akquirieren, soweit die ergebnisoffene Prüfung der Vorschläge und Hinweise der Kommune voll gewahrt bleibt. Soweit innerhalb des Mitwirkungsverfahrens ein Vertrag geschlossen wird, darf die Vertragsoption, einen Standort zu realisieren unter Beachtung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens frühestens nach Ablauf des nachgenannten Zeitraums bzw. bei erzieltem Einvernehmen wahrgenommen werden.

Der Stadt oder Gemeinde wird unter der Nennung der Ortsangabe der konkrete Standort vor dessen Realisierung schriftlich angezeigt, diese Anzeige erfolgt am Ende des Beteiligungsverfahrens.

Gemäß Mobilfunkvereinbarung, Stand Juni 2020, erfolgt keine separate Inbetriebnahmeanzeige seitens des Mobilfunknetzbetreibers an die Kommune. Hierfür steht den Kommunen als unabhängige Informationsquelle das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der (BNetzA) zur Verfügung, siehe 1.2.

**2.2.3 Zeitlicher Ablauf**

Der Planungsprozess und den Mobilfunknetzbetreibern auferlegten Versorgungsauflagen machen es notwendig, dass eine Standortentscheidung in einem angemessenen und kalkulierbaren Zeitraum zustande kommt.

Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in der Mobilfunkvereinbarung einen Zeitraum von acht Wochen vereinbart. Diese Zeitspanne sollte aus Sicht der Parteien ausreichen, um die Beteiligung der Kommunen bei der Realisierung eines konkreten Standortes sicherzustellen.

Eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Zeitraums ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

**2.3 Erweiterung und Mitnutzung von Bestandsstandorten**
Beide Seiten sehen in der Mitnutzung von Mobilfunkstandorten einen wichtigen Beitrag beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Aus diesem Grund haben sich kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber darauf verständigt, dass eine bestehende Mobilfunkanlage für Erweiterungen und Mitnutnutzungen nicht in Frage gestellt werden kann, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet.

Daher wurde für die Erweiterung von Bestandsstandorten ein vereinfachtes Verfahren zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vereinbart. Dieses umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlage um einen weiteren Mobilfunkdienst durch den Erstnutzer bzw. die Installation neuer Sendeanlagen durch einen anderen Netzbetreiber. Die Netzbetreiber streben den Einsatz von Multifunktionsantennen auf Dachstandorten an, um die optische Wirkung der verbauten Technik zu reduzieren.

Der Mobilfunknetzbetreiber hat der Kommune die Erweiterungsmaßnahme oder Mitnutzung vor deren Realisierung schriftlich unter Benennung der Maßnahme standortkonkret anzuzeigen. Auf Wunsch der Kommune werden ihr Fragen zur Erweiterungsmaßnahme durch den Mobilfunknetzbetreiber beantwortet. Zur Vermeidung von Aufwänden soll dies möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen.

Die Kommunikation hierzu sollte innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Zeitraums ist im gegenseitigen Einverständnis zulässig.

**2.4 Netzmodernisierung**
Eine Erweiterung im Sinne von 2.3 liegt nicht vor, sofern bei der Einführung eines neuen Mobilfunkstandards lediglich bestehende funktechnische Ressourcen an der bestehenden Infrastruktur umverteilt werden [virtuelle Modernisierung]. In diesen Fällen wird die Kommune allgemein vor Durchführung der Maßnahme auf ihrem Gebiet informiert. Eine standortkonkrete Information ist im Sinne der Mobilfunkvereinbarung nicht erforderlich.

Ferner ist der Tausch von Antennen- und/oder Systemtechnik nicht abstimmungspflichtig.

**3. Beteiligungsverfahren Mobilfunkanlagen | Kleinzellen**
Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber haben im Dezember 2020 die Mobilfunkvereinbarung um einen Annex zum Thema Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mittels Kleinzellen ergänzt.

Derzeit, Februar 2022, werden nur wenige Kleinzellen seitens der Mobilfunknetzbetreiber aufgebaut und in Betrieb genommen. Aus diesem Grund fehlt den Parteien die Praxiserfahrung beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mittels Kleinzellen.

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, dass sie ihre gesammelten Erkenntnisse bei der nächsten Fortschreibung dieses Dokuments einfließen lassen.

**4. Bereitstellung kommunale Liegenschaften**
Die Kommune kann die konkrete Standortfindung unterstützen, indem sie dem Mobilfunknetzbetreiber oder einem mit der Akquisition beauftragten Unternehmen kommunale Liegenschaften, die im Suchkreis liegen, für eine Standortnutzung anbietet.

Hierdurch trägt die Kommune aktiv dazu bei, dass eine leistungsfähige, stabile und vor allem flächendeckend verfügbare Mobilfunkversorgung in Deutschland bereitgestellt werden kann.

**5. Infrastrukturgesellschaften**
Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber bekennen sich nachdrücklich zur Einhaltung der Mobilfunkvereinbarung. Neben den unternehmenseigenen Gesellschaften treten auch Firmen beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur auf dem Markt auf, die nicht durch die Mobilfunknetzbetreiber beauftragt wurden.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, dass sie nur mit Unternehmen zusammenarbeiten, die sich zum kommunalen Abstimmungsprozess gemäß der Mobilfunkvereinbarung, Stand 2020, verbindlich verpflichten und diese einhalten.

**6. Clearingstelle**
Die Beteiligung der Kommune erfolgt in dem Bemühen, dass die jeweilige Standortentscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt und die Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben für mögliche Konfliktfälle eine Clearingstelle beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Berlin, eingerichtet. Diese befindet in diesen Fällen darüber, ob das nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Beteiligungsverfahren eingehalten wurde.

**7. Laufzeit**
Hinsichtlich der Überprüfung der Inhalte der Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung sowie deren Laufzeit gilt die Schlusserklärung der Mobilfunkvereinbarung, Juni 2020.

# Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern

## Information: Inbetriebnahmeanzeige

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

im Jahr 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau des Mobilfunks geschlossen. Diese Übereinkunft stellt den Informationsfluss zwischen der einzelnen Kommune und dem jeweiligen Unternehmen sicher und gewährleistet eine direkte Beteiligung der Stadt oder Gemeinde am Netzausbau. Teil der Zusage war eine Information der Kommune über die Inbetriebnahme von Mobilfunkanlagen, die zukünftig elektronisch erfolgen soll.

Im Frühjahr 2020 haben sich die Beteiligten auf die Fortschreibung dieses Beteiligungsprozesses verständigt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sehen in dem neuen Dokument die zeitgemäße Fortschreibung eines einheitlichen Rahmens für den Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur.

In Bezug auf die Inbetriebnahmeanzeige von Mobilfunkstandorten haben sich Verbände und Unternehmen darauf verständigt, dass diese ab dem 30. Juni 2020 den Kommunen nicht mehr postalisch, sondern elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Ein zusätzlicher Mehrwert für die Kommunen ist, dass sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde nun auf elektronischem Weg auch über eine mögliche Außerbetriebnahme eines Mobilfunkstandortes informieren kann.

Hierfür steht das internetbasierte EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Die Nutzung dieses Portals ist kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA unter https://datenportal.bundesnetzagentur.de beantragt werden.

Eine Anleitung für Gemeinden und Kommunen zur Registrierung und Nutzung des EMF-Datenportals finden Sie unter dem vorstehenden Link. Nach Freischaltung des Accounts durch die BNetzA haben Sie die Möglichkeit, sich einen Auskunftsbereich einzurichten, für den Sie dann neben den aktuellen Standortbescheinigungen auch die Anzeigen bei In- und Außerbetriebnahmen dieser Funkanlagen aufrufen und bei Bedarf downloaden können.

Eine Klickanleitung finden Sie auf Seite zwei dieses Dokuments. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur bietet darüber hinaus Bürgerinnen und Bürgern eine kartenbasierte Darstellung aller standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorte unter
https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/Default.aspx

Bundesnetzagentur | Deutscher Städtetag | DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund | DEUTSCHER LANDKREISTAG

Telefónica | vodafone | 1&1 DRILLISCH

# Information: Funktionalität EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden

## Zugang

Das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden ist eine internetbasierte Plattform der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Nutzung ist für die Gebietskörperschaften kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA unter: https://datenportal.bundesnetzagentur.de beantragt werden.

Eine Anleitung zur Beantragung eines Accounts finden Sie unter dem vorstehenden Link.

## Gesetzliche Regelung

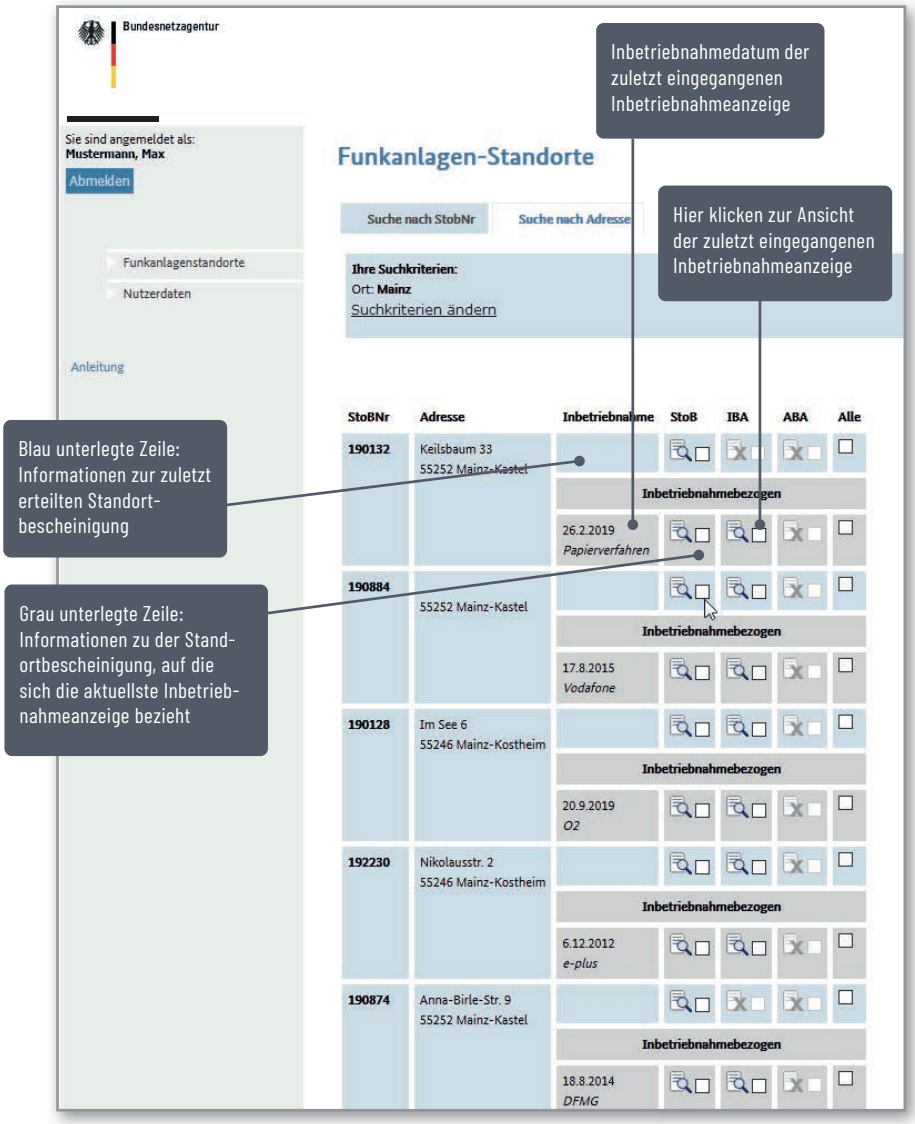
Gemäß § 11 Abs.1 „Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme einer Funkanlage" der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) müssen Betreiber die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme ihrer standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen bei der BNetzA anzeigen, sofern diese eine Sendeleistung von mehr als 100 Milliwatt EIRP aufweisen.

Diese Anzeigen werden über das passwortgeschützte EMF-Datenportal der BNetzA an zuständige Stellen gemäß der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) weitergegeben.

## Untergesetzliche Regelung

Neben der gesetzlichen Verpflichtung haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in ihrer Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze seit dem Jahr 2001 zu mehr Transparenz beim Ausbau der Mobilfunkstruktur verpflichtet.

So wurde unter Punkt 2.3 in Bezug zur Information über die Inbetriebnahme zugesagt, diese über die gesetzlichen Vorgaben hinaus durchzuführen. Die Umsetzung referenziert hierbei auf das bestehende EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden.




**Erläuternde Hinweise:**

Für die Benutzergruppe *Gemeinde/Kommune* wurden folgende Spalten neu hinzugefügt:

- Inbetriebnahme
- IBA (Inbetriebnahmeanzeige)
- ABA (Außerbetriebnahmeanzeige)

Hierüber ist das Inbetriebnahmedatum der zuletzt bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Inbetriebnahmeanzeige verfügbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die für einen Standort zuletzt eingegangene Inbetriebnahmeanzeige sowie – falls vorhanden – die zuletzt eingegangene Außerbetriebnahmeanzeige einzusehen oder downzuloaden.

Die Darstellung enthält nun zu jedem Standort zwei Zeilen:

- Blau unterlegte Zeile: Informationen zur aktuellen, das heißt, zur zuletzt erteilten Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.
- Grau unterlegte Zeile: Informationen zu der Standortbescheinigung, auf die sich die aktuellste Inbetriebnahmeanzeige bezieht.

Stand: 06/2020